

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-02-01	Hinweisbekanntmachung auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg	07.02.2020
2020-02-02	Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung des ausgeschiedenen Ratsmitglied Ralf Plum	07.02.2020
2020-02-03	Bekanntmachung über die Aufstellung des Umlegungsplanes „Hinter dem Kamp“	07.02.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 7. Februar 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	07.02.2020
Datum Abnahme	



Nr. 2020-02-01

Hinweisbekanntmachung auf die

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen über die Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg

Die Bezirksregierung Köln hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg vom 09.08.2019 gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 13.01.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 3 vom 20.01.2020) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Gangelt, 28. Januar 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Dahlmanns



Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Herr Ralf Plum, Broichhoven 31, 52538 Gangelt, hat durch Erklärung vom 10. Januar 2020 sein Ratsmandat mit Ablauf des 31. Januar 2020 niedergelegt.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 stelle ich fest, dass

der Angestellte
Jürgen Remarque, Kreuzstraße 22, 52538 Gangelt,

als Ersatzbewerber nach der Reserveliste der Christlich-Demokratischen-Union Deutschlands (CDU) als Nachfolger für den ausscheidenden Ratsherrn Ralf Plum in den Rat der Gemeinde Gangelt gewählt ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Absatz 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gangelt, den 28. Januar 2020
Gemeinde Gangelt
Der Wahlleiter

gez. Tholen



Umlegungsausschuss
der Gemeinde Gangelt

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Umlegungsplanes „Hinter dem Kamp“, Hastenrath

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt hat nach § 66 Absatz 1 Baugesetzbuch durch Beschluss vom 30. Januar 2020 den Umlegungsplan aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Absatz 2 Baugesetzbuch den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Absatz 1 Baugesetzbuch bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, Zimmer 206, 52538 Gangelt, eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 Baugesetzbuch Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Baugesetzbuch).

Gangelt, den 4. Februar 2020

Umlegungsausschuss
Der Gemeinde Gangelt
für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 66 „Hinter dem Kamp“

Der Vorsitzende
gez.
Dieder



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

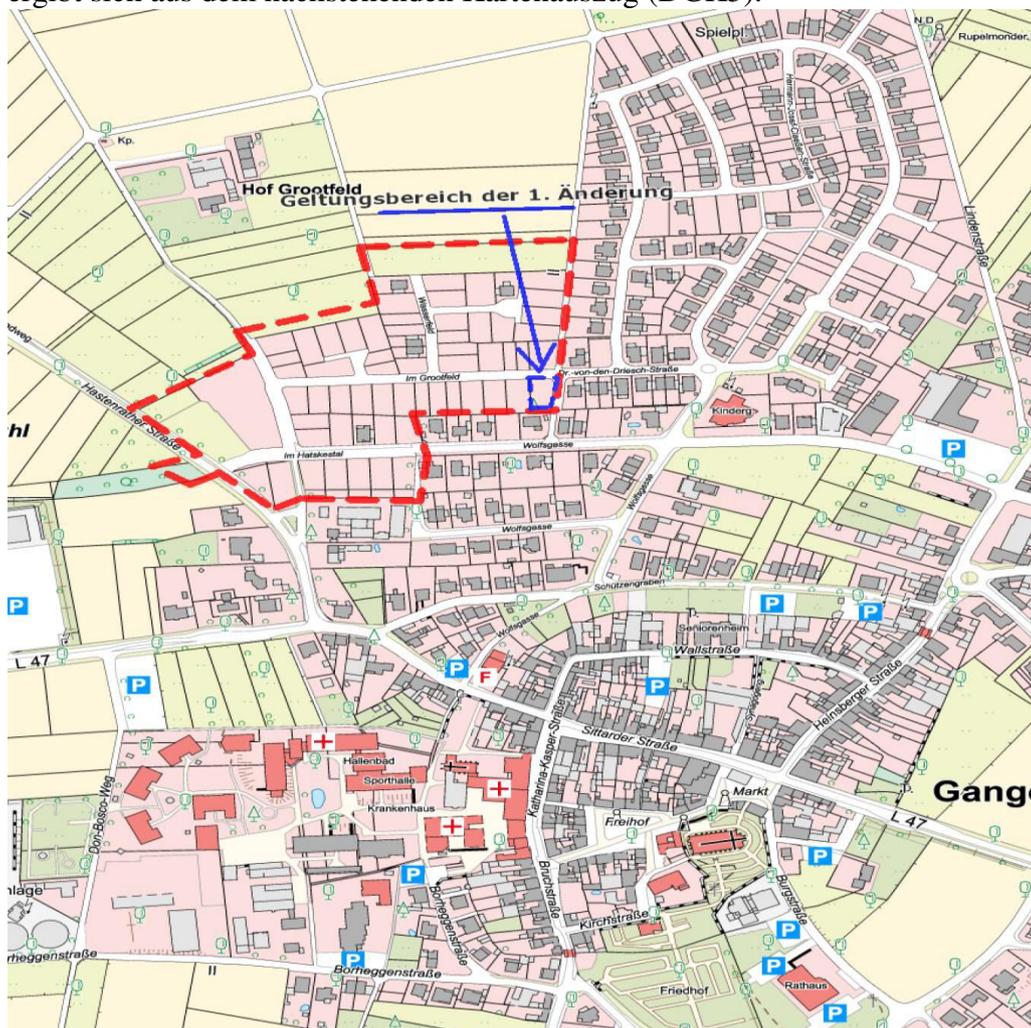
Hier: 1.) Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2.) Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 67 in seiner 1. Änderung zu ändern.

2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 ebenfalls beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mittels der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 soll die Baugrenze auf der Fläche Gemarkung Gangelt, Flur 4, Flurstück 271 so nach Osten verschoben werden, dass eine bessere Bebaubarkeit des Grundstücks möglich wird. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in rot) und des Änderungsbereiches (in blau) ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 nebst Begründung liegt in der Zeit vom



27.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift, im Internet über www.gangelt.de > Rathaus > Bauen und Planen > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen oder per E-Mail über info@gangelt.de, abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die Beschlüsse zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gangelt-Nord/V“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.



Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.02.2020

Tholen

Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.02.2020
Datum Abnahme	



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ in Gangelt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

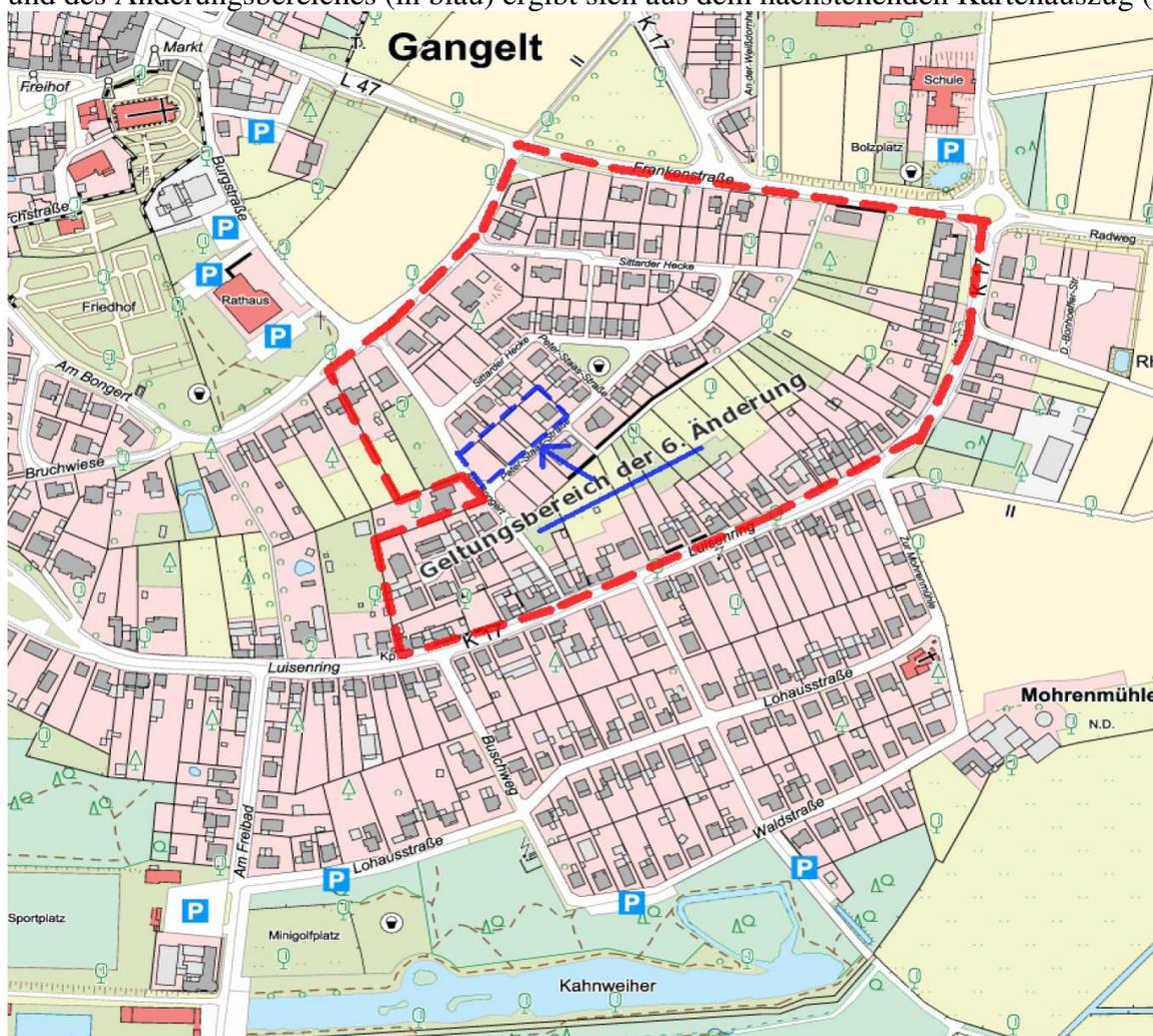
Hier: 1.) Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2.) Auslegungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

1.) Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 37 in seiner 6. Änderung zu ändern.

2.) Der Rat hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 ebenfalls beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mittels der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 soll die Schließung der bestehenden Zäsur des Baufensters auf den verfahrensgegenständlichen Flächen erfolgen. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in rot) und des Änderungsbereiches (in blau) ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 nebst Begründung liegt in der Zeit vom **27.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020**



während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Bebauungsplanänderung schriftlich, zur Niederschrift, im Internet über www.gangelt.de > Rathaus > Bauen und Planen > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen oder per E-Mail über info@gangelt.de, abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Die Beschlüsse zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.



Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.02.2020

Tholen

Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	07.02.2020
Datum Abnahme	